
Vorstoss-Nr: 169-2010
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 15.09.2010

Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Siegenthaler, Thun) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 09.02.2011
RRB-Nr: 228/2011
Direktion: POM

Gesetzliche Grundlage für eine Beteiligung der Veranstalter an den öffentlichen Sicherheitskosten bei kommerziellen Grossveranstaltungen, insbesondere im Sport

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit bei kommerziellen Grossveranstaltungen überall im Kanton ein gleich hoher Teil der dem Kanton und den Gemeinden anfallenden Sicherheitskosten den Veranstaltern auferlegt werden kann.

Begründung:

Bei der Beantwortung der Motion M 027/2009 verwies der Regierungsrat auf Artikel 61 PolG, der es den Gemeinden und dem Regierungsrat erlaube, Beteiligungen an Sicherheitskosten bei Veranstaltungen näher zu regeln. Ebenfalls wurde auf Anhang VC der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung verwiesen, der die Erhebung einer Gebühr für Kantonspolizeieinsätze auch bei Veranstaltungen enthalte. Soweit ersichtlich wurde von der Kantonspolizei diese Verordnungsbestimmung im Zusammenhang mit Einsätzen bei Fussball- und Eishockeyspielen noch nie angewendet, sondern die Einsatzstunden wurden und werden vollumfänglich den Standortgemeinden überwältzt, indem sie an die mittels Ressourcenvertrag eingekauften Polizeistunden angerechnet werden.

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren hat im Frühling 2010 empfohlen, mit den Sportclubs Vereinbarungen über Kostenbeteiligungen abzuschliessen, und eine Mustervereinbarung publiziert. Diese enthält aber nichts zur Höhe der Beteiligung.

Innerhalb des Kantons Bern und auch in andern Kantonen sind inzwischen Vereinbarungen abgeschlossen oder in Verhandlung, bei denen sehr grosse Unterschiede bezüglich der Höhe der Kostenbeteiligungen bestehen. Eine kantonal einheitliche Regelung brächte für die beteiligten Gemeinwesen und Klubs nur Vorteile, indem es nicht auf individuelles Verhandlungsgeschick oder -missgeschick ankäme und einigermaßen gleiche Lösungen für analoge Probleme sicherstellte.

Die Problematik betrifft nicht nur die Standortgemeinden der Veranstaltungen, sondern auch den Kanton. Es sind regelmässig nicht nur Aufgaben der Sicherheitspolizei zu erfüllen, sondern auch Aufgaben im Verkehr und Aufgaben der gerichtlichen Polizei. Die Poli-



zeieinsätze bei Veranstaltungen müssen deshalb nach Aufwänden für Sicherheit, Verkehr und Strafverfolgung ausgewiesen werden, denn sonst ist nicht sichergestellt, dass die Kosten vom gesetzlich vorgesehenen Träger bestritten werden. Die bisherige Praxis, nach der die Gemeinden sämtliche Kosten tragen, kann nicht weitergeführt werden. Nicht nur die Gemeinden, sondern auch der Kanton muss deshalb an einer einheitlichen Regelung der Kostenbeteiligung interessiert sein, denn es erscheint ausgeschlossen, dass in Bern, Biel, Thun, Langnau, Langenthal usw. unterschiedliche Beteiligungsansätze bei den durch den Kanton zu tragenden Einsatzkosten zur Anwendung kommen können.

Antwort des Regierungsrates

Die vom Motionär erwähnten Sportveranstaltungen, welche ein grösseres Polizeiaufgebot erfordern, finden heute mehrheitlich in Gemeinden statt, die einen Ressourcenvertrag mit dem Kanton Bern abgeschlossen haben. Sämtliche sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufwendungen der Kantonspolizei – auch diejenige bei Sportveranstaltungen – werden den Ressourcengemeinden verrechnet. Diese Regelung entspricht der in Art. 9 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PoIG; BSG 551.1) statuierten primären Zuständigkeit der Gemeinde für die Erfüllung von Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei. Die kommunale Kompetenz in dieser Sache hat zur Folge, dass einzig die Ressourcengemeinden befugt und gefordert sind, von den Veranstaltern auf ihrem Gemeindegebiet eine angemessene Gebühr für polizeiliche Aufwendungen zu erheben. Die betreffenden Gemeinden haben mit den Veranstaltern jeweils eine Vereinbarung über deren Beteiligung an den Sicherheitskosten abgeschlossen. Aufwendungen im Bereich der Gerichtspolizei, welche ohnehin vom Kanton Bern getragen werden, stehen bei Polizeieinsätzen an Sportveranstaltungen nicht im Vordergrund und können höchstens den Strafverfahrenskosten zugeführt werden.

Die Forderung des Motionärs nach einer gesetzlichen Grundlage für eine einheitliche Kostenbeteiligung der Veranstalter ist im Lichte der grossen Polizeiaufgebote an einzelnen Spielen nachvollziehbar. Die verschiedenen Interessenvertreter (öffentliche Hand, Veranstalter, Verbände, usw.) sind seit geraumer Zeit daran, Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen einzuleiten. Dabei hat sich gezeigt, dass die Höhe der Kostenbeteiligung ein taugliches Mittel darstellt, damit die Veranstalter zur Umsetzung eigener Sicherheitsmassnahmen verpflichtet werden können (wie z.B. eingeschränkter Alkoholausschank, Fanarbeit, usw.). Damit die Höhe der Kostenbeteiligung mit eigenen Massnahmen der Veranstalter sinnvoll verknüpft werden kann, bietet sich eine vertragliche Regelung mit der zuständigen Gemeinde an. Eine Vereinbarung hat im Weiteren den Vorteil, dass Anpassungen ohne grossen administrativen Aufwand vorgenommen werden können.

Die Kostenbeteiligung der Veranstalter stellt zwar wie erwähnt ein wirksames Mittel dar, um Sicherheitsmassnahmen zu fördern. Es gilt aber zu beachten, dass die Massnahmen der Veranstalter bzw. die damit einhergehende Kostenbeteiligung nur einen Teil des Massnahmenpaketes bilden, um Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu bekämpfen. Die Grösse eines Polizeieinsatzes ist auch von Faktoren abhängig, auf welche die Veranstalter keinen Einfluss haben. So spielt es für die Beurteilung eines Polizeiaufgebotes unter anderem eine Rolle, wie die Art der Anreise der Fans erfolgt, wie viele Fans mit Risikopotenzial erwartet werden oder wie sich die Tabellsituation der beteiligten Mannschaften darstellt. Zudem können auch die bestehende Infrastruktur und örtlichen Gegebenheiten rund um die Stadien von Bedeutung sein. Der aufgrund dieser standort- und ereignisbezogenen erforderliche Handlungsspielraum bleibt bei den bestehenden kommunalen Vereinbarungen gewahrt. Die Vereinbarungen ermöglichen den Gemeinden, ihre Verantwortung im sicherheits- und verkehrspolizeilichen Bereich umfassend wahrzunehmen. Bei einer gesetzlichen Grundlage, wie sie vom Motionär gefordert wird, würden die erwähnten Möglichkeiten erschwert oder zum Teil verunmöglicht. Der Kostenbeteiligung

würde zudem im Vergleich zu den weiteren erforderlichen Massnahmen ein zu grosses Gewicht beigemessen und könnte mit Letzteren nicht genügend abgestimmt werden.

Aus kantonaler Sicht hätte die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine einheitliche Beteiligung der Veranstalter an den Polizeikosten auch eine Anpassung der Ressourcenverträge zur Folge. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine solche Anpassung der Ressourcenverträge vor deren ersten Evaluation, welche durch das Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden voraussichtlich im Jahr 2013 durchgeführt werden wird, vermieden werden muss. Die Auswirkungen der kommunalen Vereinbarungen mit den Veranstaltern auf die künftig erforderliche Aufgebotsgrösse der Kantonspolizei bei Sportveranstaltungen sind abzuwarten.

Der Regierungsrat ist weiterhin der Auffassung, dass an der praktizierten Verrechnung der Polizeieinsätze festgehalten werden muss. Die vertraglichen Bindungen zwischen Kanton und Gemeinden sowie von Letzteren zu den Veranstaltern schaffen geeignete Voraussetzungen, um den verschiedenen Bedürfnissen aller Interessensvertreter, unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten am Veranstaltungsort und in dessen unmittelbarer Umgebung, angemessen Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb, die Motion abzulehnen.

Antrag: Ablehnung

An den Grossen Rat